

Merkblatt zur Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Wer ist versicherungspflichtig?

- Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind.
- Im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Wenn für sie aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen im Wohnstaat besteht.

Die Versicherungspflicht besteht längstens bis zum Ende des Semesters, in dem Studierende 30 Jahre alt werden. Mögliche Verlängerungsgründe über diese Altersgrenze hinaus sind in unserem „Merkblatt über die Verlängerungsgründe für die Krankenversicherung von Studierenden“ geregelt.

Für Studierende, die gegen Entgelt beschäftigt sind, bleibt die KVdS bestehen, solange die Zeit und Arbeitskraft überwiegend in das Studium investiert werden. Wer aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit vom Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, kann nicht mehr studentisch versichert bleiben. Diese Personen sind dann als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

Möglichkeiten einer Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, ihrer oder ihrem Ehe- oder Lebenspartner/in familienversichert sind.

Der Anspruch auf die Familienversicherung besteht bis zum Tag vor dem 25. Geburtstag, vorausgesetzt man befindet sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder leistet ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.

Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung der Familienversicherung. Diese ist für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum, höchstens jedoch für 12 Monate möglich. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige kein monatliches Gesamteinkommen hat, das regelmäßig ein Siebtel der Bezugsgröße (2022 = 470,00 Euro) überschreitet.

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung an einer Hochschule versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei uns oder jeder anderen gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Sie wird nur wirksam, wenn ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird (z.B. durch eine private Krankenversicherung).

Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen des 30. Geburtstages oder Exmatrikulation), werden im Rahmen der freiwilligen Versicherung gesetzlich weiterversichert.

Wird die Fortsetzung der Versicherung nicht gewünscht, kann der Austritt innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Krankenkasse auf diese Austrittsmöglichkeit hingewiesen hat, erklärt werden. Der Austritt wird nur wirksam, wenn ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird (z.B. durch eine private Krankenversicherung).

Leistungsanspruch

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten alle gesetzlichen und satzungsmäßig geregelten Leistungen unserer Kasse. Auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld besteht kein Anspruch.

Beitragshöhe

Der monatliche Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung liegt bei 108,81 Euro. Ab dem 23. Geburtstag zahlen Kinderlose einen Zuschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag von 0,35%. Der Monatsbeitrag erhöht sich dann ab dem ersten des Folgemonats auf 111,44 Euro.

Die Beiträge für Studierende in der KVdS sind für das gesamte Semester vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die monatliche Zahlung der Beiträge ist bei der Bosch BKK möglich, wenn eine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Kommen Studierende ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, wird die Hochschule von der Krankenkasse darüber informiert. Diese verweigert in dem Fall die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Studierende, die familienversichert sind, zahlen keine Beiträge.

Was ist bei der Einschreibung zu beachten?

Für die Einschreibung an einer Hochschule bzw. Fachhochschule, benötigen Studierende einen Versicherungsnachweis. Die jeweilige zuständige Krankenkasse übermittelt im Rahmen des neuen maschinellen Meldeverfahrens ab 01.01.2022 eine Meldung an die Hochschule

- ob man versichert ist oder
- ob man nicht versichert ist.

Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Meldung des Versicherungsstatus an die Hochschule sind folgende Krankenkassen zuständig:

- die Krankenkasse, bei der man bereits versichert ist,
- für versicherungspflichtig Studierende die kraft Gesetzes zuständige oder die gewählte Krankenkasse,
- für versicherungsfreie oder für nicht versicherungspflichtige Studierende die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand,
- im Übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,
- für Studierende, die von der Versicherungspflicht befreit wurden, die Krankenkasse, welche die Befreiung vorgenommen hat.

Hinweise zum Bürgerentlastungsgesetz und zur Datenübermittlung ans Finanzamt

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab 2010 die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind. Dadurch kann sich ggf. die Steuerlast reduzieren. Berücksichtigungsfähig sind entrichtete Beiträge, abzüglich eventueller Beitragserstattungen. Nach Ablauf des Beitragsjahres übermitteln wir diese geleisteten bzw. erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung. Über den Inhalt dieser Meldung informiert die Krankenkasse schriftlich.

Tipp! Den Antrag zur studentischen Versicherung einfach und bequem über den folgenden QR Code aufrufen:



